



Tarifbestimmungen

gültig ab 01.01.2023
veröffentlicht am: 30.11.2022

Anlagen

Anlagen

Anlage 1	Gesellschafter der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)	3
Anlage 2	Teil 1: Zuordnung der Orte und Teilorte zu den Tarifzonen.....	4
Anlage 2	Teil 2: Grenzüberschreitende Gültigkeiten	5
Anlage 3	Tarifzonenplan VHB	6
Anlage 4	Preistafel Tarifverbund Hegau-Bodensee (VHB).....	7
Anlage 5	Anerkennung von Sonderangeboten und verbundübergreifenden Angeboten im Tarifverbund Hegau-Bodensee (VHB).....	9
Anlage 6	Tarif BODENSEE TICKET BAHN BUS Fähre	13
Anlage 7	Stadtverkehr Konstanz GmbH: Tarif- und Beförderungsbestimmungen..	13
Anlage 8	Stadtverkehr Singen: Preistafel und ergänzende Bestimmungen.....	21
Anlage 9	Stadtverkehr Radolfzell GmbH: Preistafel und ergänzende Bestimmungen	22
Anlage 10	Sondertarif Stadtbus Engen.....	25
Anlage 11	Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket Deutschland.....	26

Anlage 1 Gesellschafter der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

- Stadtwerke Konstanz GmbH
- Stadtwerke Singen
- Stadtwerke Radolfzell GmbH
- Deutsche Bahn AG
- SBG Südbadenbus GmbH
- SBB GmbH
- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
- Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH
- Behringer GmbH Verkehrsbetrieb
- Fecht&Schmidbauer Busbetriebe GbR
- Landkreis Konstanz

Anlage 2 Teil 1: Zuordnung der Orte und Teilorte zu den Tarifzonen**Orte und Teilorte innerhalb des Landkreises Konstanz**

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
Aach	Aach	Aach	Allensbach	Allensbach
Anselfingen	Beuren an der Aach	Bodman	Bankholzen	Dettingen
Bargen	Bietingen	Deutwang	Böhringen	Dingelsdorf
Beuren am Ried	Binningen	Eigeltingen	Gaienhofen	Hegne
Biesendorf	Böhringen	Espasingen	Güttingen	Kaltbrunn
Binningen	Bohlingen	Gallmannsweil	Gundholzen	Konstanz
Bittelbrunn	Büsingen	Heudorf im Hegau	Hemmenhofen	Langenrain
Blumenfeld	Duchtlingen	Hindelwangen	Horn	Litzelstetten
Büßlingen	Ebringen	Hohenfels	Iznang	Reichenau(Insel)
Ehingen	Ehingen	Honstetten	Kattenhorn	Reich.-Waldsiedlung
Engen	Friedingen	Hoppetenzell	Liggeringen	Wallhausen
Mühlhausen	Gailingen	Kalkofen	Markelfingen	
Neuhausen	Gottmadingen	Liggersdorf	Möggingen	
Stetten	Hausen an der Aach	Ludwigshafen	Moos (Höri)	
Talheim	Hilzingen	Mahlspüren im Hegau	Öhningen	
Tengen	Mühlhausen	Mahlspüren im Tal	Radolfzell	
Watterdingen	Randegg	Mainwangen	Schienen	
Weil	Riedheim	Mindersdorf	Stahrigen	
Welschingen	Rielasingen	Mühlingen	Steißlingen	
Wiechs a. R.	Schlatt am Randen	Münchhöf	Wangen (Höri)	
Uttenhofen	Schlatt unter Krähen	Nenzingen	Weiler	
Weiterdingen	Singen	Orsingen		
Zimmerholz	Steißlingen	Raithaslach		
	Überlingen am Ried	Reute im Hegau		
	Volkertshausen	Rorgenwies		
	Weiterdingen	Schwackenreute		
	Wiechs bei Steißlingen	Selgetsweiler		
	Worblingen	Stahrigen		
		Steißlingen		
		Stockach		
		Wahlwies		
		Wiechs bei Steißlingen		
		Winterspüren		
		Zizenhausen		
		Zoznegg		

Zone 33

Ludwigshafen

Anlage 2 Teil 2: Grenzüberschreitende Gültigkeiten**Zuordnung der Orte und Teilorte außerhalb des Landkreises Konstanz zu den VHB-Tarifzonen/grenzüberschreitende Gültigkeit****Besonderheiten****es gelten:****Zone 1 ENGEN**

- | | | | |
|--------------------|------------------|--|--|
| - Mauenheim, Abzw. | (Stadtbus Engen) | | alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 1 |
|--------------------|------------------|--|--|

Zone 3 Stockach

- | | | | |
|--|---------------------|---|--|
| - Wald-Sentenhart | (Bus 101/Behringer) | ➔ | alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 3 |
| - Freizeitverkehr Biberbahn (KBS 732a Stockach – Mengen) samt naldo-Linien 600 und 643 Meßkirch – Rohrdorf (Campus Galli) an Biberbahn-Fahrtagen | | ➔ | VHB-Tages-Tickets der Preisstufe „Netz“ BodenseeCardWest |

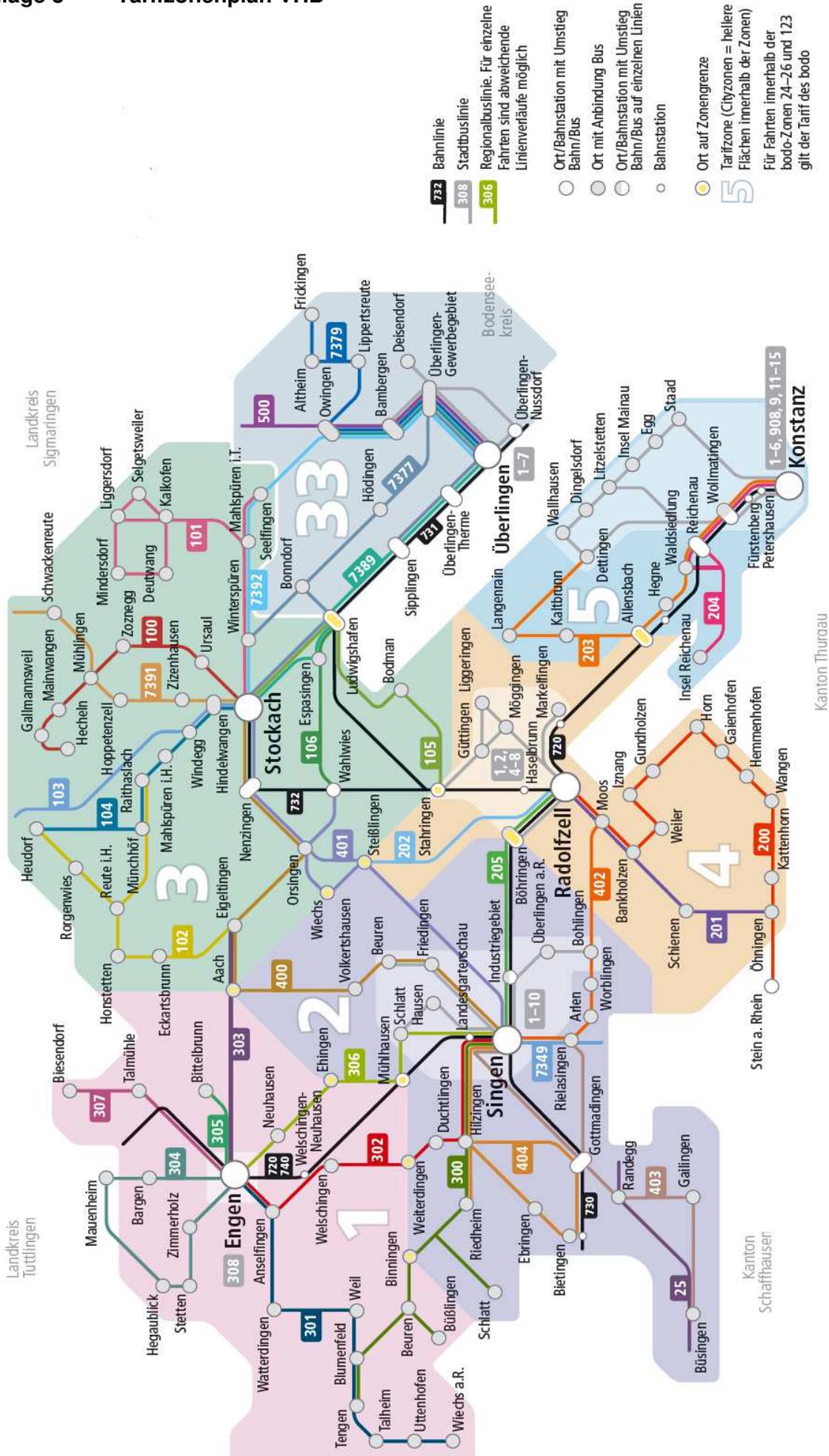
Zone 4 Radolfzell-Höri

- | | | | |
|---------------------|-----------|--|--|
| - CH-Stein am Rhein | (Bus 200) | | alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 4 |
|---------------------|-----------|--|--|

Zone 33 Überlingen (bodo-Zonen 24, 25, 26, 123)

- | | | | |
|---|--|---|---|
| Jeweils mit allen Teilorten: | | } | alle VHB-Fahrkarten mit Gültigkeit in Zone 33 |
| - Frickingen
- Owingen
- Sipplingen
- Überlingen | Alle Busse und Bahnen des Nahverkehrs, in denen im Binnenverkehr der Tarif des Nachbarverbundes bodo gilt. | | |

Anlage 3 Tarifzonenplan VHB



- 732 Bahnlinie
 - 308 Stadtbushlinie
 - 306 Regionalbuslinie. Für einzelne Fahrten sind abweichende Linienverläufe möglich
 - Ort/Bahnstation mit Umstieg Bahn/Bus
 - Ort mit Anbindung Bus
 - Ort/Bahnstation mit Umstieg Bahn/Bus auf einzelnen Linien
 - Bahnstation
 - Ort auf Zonengrenze
 - 5 Tarifzone (Cityzonen = hellere Flächen innerhalb der Zonen)
- Für Fahrten innerhalb der bodo-Zonen 24-26 und 123 gilt der Tarif des bodo

Anlage 4 Preistafel Tarifverbund Hegau-Bodensee (VHB)

VHB-Einzelfahrkarte		
	Erwachsene	Kind (6-14 J.)
eine Zone	2,80 €	1,70 €
zwei Zonen	4,20 €	2,50 €
drei Zonen	5,60 €	3,00 €
alle Zonen	6,80 €	3,60 €

1. Klasse-Aufpreis: Preis Kind

Preise 2023

VHB-Tages-Ticket		<i>(2-5 Personen: Mo-Fr erst gültig ab 8 Uhr)</i>			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
eine Zone	5,60 €	11,10 €	16,60 €	22,10 €	27,60 €
zwei Zonen	8,40 €	13,90 €	19,40 €	24,90 €	30,40 €
drei Zonen	11,20 €	16,70 €	22,20 €	27,70 €	33,20 €
alle Zonen	13,60 €	19,10 €	24,60 €	30,10 €	35,60 €

VHB-Tages-Ticket 1 Kind	
	<i>(6-14 J.)</i>
eine Zone	3,30 €
zwei Zonen	5,00 €
drei Zonen	6,00 €
alle Zonen	7,20 €

VHB-Tages-Ticket Kind vorangemeldete Gruppe	
	je Kind
eine Zone	3,30 €
zwei Zonen	3,80 €
drei Zonen	4,20 €
alle Zonen	4,70 €

Ab Kauf für 10 Kinder von 6-14 J.

VHB-Monats-Ticket		
	2. Klasse	1. Klasse
bis 2 Zonen	60,50 €	90,75 €
drei Zonen	80,00 €	120,00 €
alle Zonen	98,00 €	147,00 €

VHB-Abo-Ticket (monatl. Abbuchungsbetrag)			
	2. Klasse	1. Klasse	Senioren
bis 2 Zonen	50,40 €	75,60 €	<i>(ab 65 Jahren, persönlich, keine Wochenendmitnahme, 2.Kl.)</i>
drei Zonen	66,70 €	100,00 €	
alle Zonen	81,70 €	122,50 €	48,00 €

VHB-Schüler-Monats-Ticket		
		<i>plus</i>
bis 2 Zonen	36,60 €	45,30 €
drei Zonen	48,40 €	60,00 €
alle Zonen	59,50 €	73,50 €

gültig Mo-Fr außerhalb Schulferien BW

VHB-Abo-Ticket Schüler plus	
	<i>plus</i>
bis 2 Zonen	37,80 €
drei Zonen	50,00 €
alle Zonen	61,30 €

*(monatl. Abbuchungsbetrag)
Erhältlich mit erstem Gültigkeitsmonat September.
12 Monatsraten.*

VHB-Studi-Ticket	
alle Zonen	60,70 €

Preis gültig ab Sommersemester 2023, gültig bis einschließlich Wintersemester 2023/2024. Nur gültig mit Studi-Ticket Stadtwerke Konstanz.

VHB-Fahrradkarte (Regionalbus)	
VHB-Fahrrad-Tageskarte	3,50 €
VHB-Fahrrad-Einzelkarte	2,50 €

VHB-JugendticketBW ab 1.3.23 (siehe 5.8)	
alle Zonen	30,42 €

& gültig in BW (monatl. Abbuchungsbetrag)

Besondere Entgelte und Gebühren

Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	60,00 €
Ermäßigtes EBE bei fristgerechter Vorlage einer persönlichen Zeitkarte	7,00 €
Entgelt für den Ersatz einer von der VHB-Geschäftsstelle personalisiert ausgegebene VHB-Zeitkarte, sowie für Änderungen während des Gültigkeitszeitraumes (z.B. Zonenwahl, reduzierte Zonenanzahl, Namensänderung...; Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten)	8,00 ¹ €
Entgelt für die Bearbeitung einer Erstattung	2,00 ¹ €
Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen nach Aufwand, mindestens	5,00 ¹ €

Des Weiteren gelten im Verbund die Tarife der aufgeführten Stadtverkehre Anlagen 7 – 10. Alle Fahrkarten enthalten den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen ermäßigten Mehrwertsteuersatz.

¹ Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

Anlage 5 Anerkennung von Sonderangeboten und verbundübergreifenden Angeboten im Tarifverbund Hegau-Bodensee (VHB)

Innerhalb des Geltungsbereichs werden dauernd oder zeitlich begrenzt Angebote von allen Verkehrsunternehmen des VHB anerkannt:

Baden-Württemberg-Tickets

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht sowie das Baden-Württemberg-Ticket Young werden im gesamten Verbundraum nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen ausgegeben und anerkannt.

Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg gilt im gesamten Verbundraum nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr – Schüler-Tickets –

des Verkehrsverbundes Move werden im Freizeitverkehr gemäß Ziff. 5.6 auch im gesamten Gebiet der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB) anerkannt.

VHB-Schüler-Monats-Ticket *plus* und VHB-Abo-Ticket Schüler *plus* gelten im Freizeitverkehr im gleichen Umfang im Move-Gebiet (Landkreis Schwarzwald-Baar, Landkreis Tuttlingen und Landkreis Rottweil).

BODENSEECARD WEST mit VHB-Logo

Die BODENSEECARD WEST mit VHB-Logo wird innerhalb des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee, nach Anlage 2 Teil 1 der Tarifbestimmungen, als Fahrkarte anerkannt. Darüber hinaus wird die BODENSEECARD WEST in der Kooperationszone 33 (VHB/bodo) sowie im Biberbahn-Freizeitverkehr anerkannt. Die BODENSEECARD WEST gilt ausschließlich im Nahverkehr der 2. Klasse und im IC. Ausgeschlossen sind andere Züge des Fernverkehrs (Züge der Produktklasse A). Die BODENSEECARD WEST gilt ausnahmslos für Personen und ist nicht übertragbar. Für die Mitnahme von Tieren und Fahrrädern gelten die jeweiligen Tarifregelungen des Verkehrsverbundes bzw. der genutzten Verkehrsunternehmen. Die BODENSEECARD WEST ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, welche auf der BODENSEECARD WEST genannt ist, gültig.

Die auf der BODENSEECARD WEST genannte Person, muss auch wenn die BODENSEECARD WEST als Familie oder Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

Sofern die Anmeldung als Gruppe oder Familie erfolgt ist und einzelne Familien- oder Gruppenmitglieder die BODENSEECARD WEST nutzen wollen, erhalten diese bei der jeweiligen lokalen Kurverwaltung, Tourist-Information oder Rathaus einen Gruppenteilfahrchein.

Die BODENSEECARD WEST gilt am Anreisetag nach Ankunft beim Gastgeber (nicht zur Anreise).

Der zulässige Gültigkeitszeitraum einer BODENSEECARD WEST richtet sich nach dem Meldegesetz und kann maximal zwei Monate betragen. Ist kein Abreisedatum oder ein späteres Abreisedatum eingetragen, ist die BODENSEECARD WEST ungültig. Auf der BODENSEECARD WEST müssen Name des Vermieters und Anschrift der Unterkunft aufgeführt sein.

Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbh (bodo)

Für die Kooperationszonen 3 und 33 gelten folgende Regelungen: VHB-Fahrscheine für die Zonen 3/33 berechtigen zur Fahrt auf allen Strecken und Linienabschnitten in den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 bis jeweils zur letzten Station vor der Grenze zu weiteren bodo-Zonen.

Bei Fahrten zwischen den VHB-Tarifzonen 1-5 und den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des VHB. Im Binnenverkehr der bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des bodo. Der Ortsteil Ludwigshafen der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen liegt auf der Zonen-grenze der VHB-Zonen 3 und 33. Tarife des bodo haben in Ludwigshafen keine Gültigkeit.

VHB-Zeitkarten mit Gültigkeit in der VHB-Zone 3 sind ohne Aufpreis in der Kooperationszone 33 gültig. VHB-Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten auch für Personen, deren Schulort bzw. Ausbildungsort innerhalb der Kooperationszone 33 liegt.

Für das Kombinieren von Zeitkarten zwischen weiteren bodo-Zonen und VHB gelten die bodo-Zone 24 und 123 zwingend als gemeinsame Tarifpunkte VHB/bodo. Anschlussfahrtscheinregelungen des bodo-Tarifs sind auf VHB-Zeitkarten nicht anwendbar.

Die im bodo gültige „EBC“ wird wie folgt innerhalb VHB anerkannt:

- Linie 105 im Abschnitt Stockach – Ludwigshafen – Bodman
- Linie 7389 im Abschnitt Sipplingen – Stockach
- Linie 7392 im Abschnitt Billafingen – Stockach
- Echt Bodensee Bus im Abschnitt Sipplingen – Bodman
- Linie 731 im Abschnitt Sipplingen – Ludwigshafen

Eine Gültigkeit der EBC in Anrufsammeltaxen (AST) im VHB ist ausgeschlossen. Die Mitnahme von Hunden erfolgt nach Tarif des bodo.

Verkehrsverbund Move (VHB-move87)

Für alle Fahrten, die im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee beginnen und in den Move-Zonen 7 und 8 enden bzw. umgekehrt und ausschließlich über diese Gebiete führen, werden nachstehende Fahrkartengattungen zum Gemeinschaftstarif VHB-move87 ausgegeben:

- EinzelTicket Erwachsene
- EinzelTicket Kind
- TagesTicket Single
- MonatsCard
- MonatsCard Ausbildung (Ausbildungsverkehr)
- AboCard Erwachsene

Fahrkarten des Gemeinschaftsangebotes sind grundsätzlich persönliche Fahrkarten, übertragbare Fahrkarten sind nicht erhältlich.

EinzelTicket Erwachsene, MonatsCard Erwachsene und AboCard Erwachsene sind wahlweise für die 1. oder 2. Wagenklasse erhältlich.

Das TagesTicket Single gilt an einem Tag bis Betriebsschluss für die 2. Klasse für beliebig viele Fahrten. TagesTickets für mehrere Personen sind nicht erhältlich.

Die MonatsCard im Ausbildungsverkehr ist nur gültig mit VHB-Basis-Karte (5.6 VHB-Tarifbestimmungen), auch in den Move-Zonen 8 und 7. Für das VHB-Tarifgebiet gelten die Bestimmungen des VHB-Schüler-Monats-Tickets *plus*.

Bei Monats- und AboCards gelten die Mitnahme- und Wochenendregelungen des jeweils befahrenen Verkehrsverbundes. Es gilt die Preistafel VHB-move87. Gewählte Zonen müssen zusammenhängend und plausibel sein.

Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif werden von den Eisenbahnunternehmen an Automaten und Schaltern verkauft. Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif werden ebenso im Move-KundenCenter in Tuttlingen verkauft. Der Verkauf erfolgt innerhalb VHB zudem in allen Regionalbussen. In den Bussen der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) ist ausschließlich das TagesTicket Single erhältlich. Die AboCard Erwachsene ist ausschließlich über das zentrale Move-AboCenter erhältlich.

Gemäß Tarifbestimmungen VHB bzw. Move gelten Fahrkarten zum jeweiligen Verbundtarif ebenso im IC. Für Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif gilt dies zusätzlich im Abschnitt Singen – Tuttlingen (KBS 740).

Möglichkeiten der Kombination von Verbundfahrkarten:

- Eine VHB-Zeitkarte berechtigt in Kombination mit einer Move-Fahrkarte, die mindestens die Zone 8 enthält, zu verbundüberschreitenden Fahrten zwischen VHB und den Move-Zonen im Landkreis Tuttlingen. Umgekehrt berechtigt eine Zeitkarte nach Move-Tarif mit Zone 8, in Kombination mit einer VHB-Fahrkarte zu verbundüberschrei-

tenden Fahrten. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die gelösten Zonen den gesamten Fahrtweg abdecken.

- Für die Kombination mit einer Zeitkarte gilt des Weiteren: Fahrkarten zum VHB-Tarif können außerhalb des VHB-Verbundgebietes nur über HandyTicket Deutschland erworben werden, erhältlich sind ausschließlich Einzelfahrkarten und Tages-Tickets. Move-Fahrkarten sind innerhalb des VHB nur im bedienten Verkauf der DB Reisezentren erhältlich, jedoch nicht in Video-Reisezentren.

Preistafel €

EinzelTicket Erwachsene

VHB move87	eine VHB-Zone		zwei VHB-Zonen		drei VHB-Zonen		VHB-Netz	
	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.
move Zone 8	5,20 €	9,30 €	6,60 €	11,50 €	8,00 €	13,40 €	9,20 €	15,20 €
move Zone 7+8	6,60 €	10,70 €	8,00 €	12,90 €	9,40 €	14,80 €	10,60 €	16,60 €

EinzelTicket Kind

VHB move87	eine VHB-Zone	zwei VHB-Zonen	drei VHB-Zonen	VHB-Netz
	2.Kl.	2.Kl.	2.Kl.	2.Kl.
move Zone 8	3,50 €	4,30 €	4,80 €	5,40 €
move Zone 7+8	4,60 €	5,40 €	5,90 €	6,50 €

TagesTicket Singel

VHB move87	eine VHB-Zone	zwei VHB-Zonen	drei VHB-Zonen	VHB-Netz
	2.Kl.	2.Kl.	2.Kl.	2.Kl.
move Zone 8	10,30 €	13,10 €	15,90 €	18,30 €
move Zone 7+8	13,10 €	15,90 €	18,70 €	21,10 €

MonatsCard Erwachsene

VHB move87	zwei VHB-Zonen		drei VHB-Zonen		VHB-Netz	
	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.
move Zone 7+8	110,30 €	176,60 €	128,80 €	206,00 €	147,50 €	236,30 €

MonatsCard Ausbildung

VHB move87	zwei VHB-Zonen	drei VHB-Zonen	VHB-Netz
	2.Kl.	2.Kl.	2.Kl.
move Zone 7+8	82,60 €	96,60 €	110,60 €

AboCard Erwachsene (monatlicher Abbuchungspreis)

VHB move87	zwei VHB-Zonen		drei VHB-Zonen		VHB-Netz	
	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.	2.Kl.	1.Kl.
move Zone 7+8	79,90 €	139,10 €	96,30 €	163,60 €	113,10 €	188,90 €

Zonenplan



Biberbahn (Radolfzell –) Stockach – Sauldorf – Mengen

Bei Fahrt mittels KBS 732a (SWEG/ „Biberbahn“) gilt bwTarif. Ferner gelten folgende Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr zwischen VHB, naldo und bodo:

An Biberbahn-Fahrttagen werden sämtliche VHB-Tages-Tickets der Preisstufe „VHB-Netz“ ebenso wie naldo-Tages-Tickets der Preisstufe „naldo-Netz“ sowie ferner die BODENSEE CARD WEST auf der gesamten Biberbahn zwischen Bahnhof Mengen und Bahnhof Stockach anerkannt.

Sämtliche bodo-Tages-Tickets der Preisstufe „bodo-Netz“ sowie die ECHT BODENSEE CARD werden zwischen Bahnhof Mengen und Bahnhof Stockach anerkannt. An Biberbahn-Fahrttagen werden auch bodo-Tages-Tickets der Preisstufe „bodo-Netz“ auf der RAB-Linie 7389 zwischen Stockach und Überlingen anerkannt.

Die hier genannten Verbundnetz-Tages-Tickets und Verbundnetz-Gäste-Tickets werden an Biberbahn-Fahrttagen gleichfalls auf den naldo-Linien 600 und 643 jeweils im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) anerkannt.

Für die Anerkennung auf den genannten Buslinien gilt jeweils eine Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr.

Tarifverbund Ostwind

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Tarifverbund OSTWIND (CH) steht das Kombi-Ticket VHB/OTV als gemeinsames Angebot der Tarifverbände VHB und OSTWIND zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Kombi-Tarifs VHB/OTV, die gesondert veröffentlicht sind.

Anlage 6 Tarif BODENSEE TICKET BAHN|BUS|Fähre

Siehe <https://www.bodensee-ticket.com/preise/>

Die Gültigkeit der Anlagen 7 bis 10 beschränkt sich auf den Stadtverkehr des jeweiligen Unternehmens. Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind von den Stadtverkehren separat veröffentlicht.

Anlage 7 Stadtverkehr Konstanz GmbH: Tarif- und Beförderungsbestimmungen

Bustarife ab 01.01.2023

			Einzelfahrt
Einzelfahrschein Kinder	1,60 €	Automat/Busfahrer/Handy-Ticket	
Einzelfahrschein Erwachsener	2,70 €	Automat/Busfahrer/Handy-Ticket	
Kurzstrecke 1	1,70 €	Handy-Ticket	
Kurzstrecke 2	2,00 €	Handy-Ticket	
Einzelfahrschein Kinder Gruppe	1,40 €	Automat/Busfahrer	
Mehrfahrtenkarte Kinder 6 Fahrten	8,40 €	Vorverkauf/Automat	1,40 €
Mehrfahrtenkarte Erwachsene 6 Fahrten	14,70 €	Vorverkauf/Automat	2,45 €
U20-Ticket	8,40 €	Vorverkauf/Automat	2,10 €
Mehrfahrtenblock Kinder 20 Fahrten	26,00 €	Vorverkauf/Automat	1,30 €
Mehrfahrtenblock Senioren 20 Fahrten	40,00 €	Vorverkauf/Automat	2,00 €
Mehrfahrtenblock Erwachsener 20 Fahrten	46,00 €	Vorverkauf/Automat/Handy-Ticket	2,30 €
Tageskarte	5,30 €	Automat/Busfahrer/Handy-Ticket	
Tageskarte Kind	3,10 €	Automat/Busfahrer/Handy-Ticket	
SeeBus Tageskarte Bus/Fähre Kind	6,50 €	Busfahrer	
Tageskarte bis 5 Personen	10,60 €	Automat/Busfahrer/Handy-Ticket	
SeeBus Tageskarte Bus/Fähre	12,00 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
SeeBus Mini-Maxi 2 Personen Bus/Fähre	24,00 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
SeeBus Mini-Maxi 3 Personen Bus/Fähre	30,70 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
SeeBus Mini-Maxi 4 Personen Bus/Fähre	37,40 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
SeeBus Mini-Maxi 5 Personen Bus/Fähre	44,10 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
SeeBus Mini-Maxi 6 Personen Bus/Fähre	56,10 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
SeeBus Mini-Maxi 7 Personen Bus/Fähre	68,10 €	Automat/Busfahrer/Fähre	
Nachtschwärmer Schüler/Studenten	3,50 €	Busfahrer	
Nachtschwärmer Erwachsener	4,00 €	Busfahrer	
Monatskarte Schüler/Azubi/Studenten	36,00 €	Vorverkauf	
Abo Jahr Schüler, Azubi, Student (360,00 €) *	30,00 €	Verwaltung	
Abo Halbjahr Winter Schüler, Azubi, Student **	33,00 €	Verwaltung	
Abo Kind (264,00 €) *	22,00 €	Verwaltung	
Abo Halbjahr Winter Kind **	24,20 €	Verwaltung	
Monatskarte Schüler/Azubi Bus/Fähre	59,40 €	Vorverkauf	
Studiticket	58,80 €	Vorverkauf/Handy-Ticket	
Umweltticket Woche	23,50 €	Vorverkauf	
Umweltticket Monat	52,00 €	Vorverkauf	
Umweltticket Halbjahr	286,00 €	Vorverkauf	
Umweltticket Halbjahr persönlich	286,00 €	Verwaltung	
Umweltticket Halbjahr Senioren/innen persönlich	257,40 €	Verwaltung	
Umweltticket Jahr übertragbar	520,00 €	Vorverkauf	
Umweltticket Jahr persönlich	520,00 €	Verwaltung	
Aboverfahren Jahresticket persönlich (520,00 €)	43,33 €	Verwaltung	
Aboverfahren Jahresticket übertragbar (520,00 €)	43,33 €	Verwaltung	
Umweltticket Jahr Senioren/innen persönlich	468,00 €	Verwaltung	
Aboverfahren Jahr Senioren/innen persönlich (468,00 €)	39,00 €	Verwaltung	
Umweltticket Bus/Fähre Monat	101,20 €	Vorverkauf	
Umweltticket Bus/Fähre Halbjahr	432,30 €	Verwaltung Fähibetrieb	
Umweltticket Bus/Fähre Jahr	809,40 €	Verwaltung Fähibetrieb	

* Schuljahr (September bis August)

** Winter-Halbjahr (November bis April)

Mehr Konstanz im Leben.
Deine Stadtwerke.

**STADTWERKE
KONSTANZ**

ROTAR ARNOLD

Mit der App
„Mein Konstanz“
**bequem
bezahlen.**



STADTBUS KONSTANZ

PREISE UND INFORMATIONEN

**Sie haben Fragen, Anregungen,
Vorschläge? Schreiben Sie uns
oder rufen Sie uns an:**

Telefon: 07531 803-0

E-Mail: info@stadtwerke-konstanz.de

Service 803-5000
Fahrplanauskunft 803-5010
Tarifauskunft 803-5020
Unfälle 803-5040
Beschwerden 803-5070
Fundsachen 803-5040

Stadtwerke Konstanz GmbH
Busbetrieb
Max-Stromeyer-Straße 21-29
78467 Konstanz

www.stadtwerke-konstanz.de

[Druckfehler und Fahrpreisänderungen vorbehalten]

gültig ab 1. Januar 2022

Fahrpreise

Einzelfahrt

Kind (6-14 Jahre)	Erwachsener
Gruppe (ab 8 Personen je Tarifart)	Gruppe (ab 8 Personen je Tarifart)
1,50 €	2,60 €
1,30 €	1,30 €
Schüler/Student	Erwachsener
3,50 €	4,00 €
Sondertarif Nachtschwärmer (Verkauf ausschließlich beim Busfahrer)	

Mehrfahrtticket

Kind (6 Fahrten à 1,30 €)	7,80 €
U20-Ticket (4 Fahrten à 2 €)	8,00 €
Erwachsener (6 Fahrten à 2,35 €)	14,10 €
Fahrtschein ist bei Fahrtantritt zu entwerfen.	

Mehrfahrtenblock

Kind (20 Fahrten à 1,25 €)	25,00 €
Erwachsener (20 Fahrten à 2,20 €)	44,00 €
Senioren ² (20 Fahrten à 1,90 €)	38,00 €
Fahrtschein ist bei Fahrtantritt zu entwerfen.	

Gültigkeit

Gültig für eine beliebig lange Strecke mit Umsteigeberechtigung im Busnetz. Keine Fahrtunterbrechung möglich.

Gültigkeitsbereiche

VHB-City-Zone Konstanz
Ostwind Lokalzone Kreuzlingen (Erwerb/Entwertung in Konstanz)
Seehas zwischen Bahnhof Wollmatingen-Konstanz Bahnhof

Verkauf

Einzelfahrten: Busfahrer
Mehrfahrtticket/-block: Vorverkaufsstellen

Tagesticket

Erwachsener*	5,00 €
Kind (6-14 Jahre)	2,90 €
Gruppe** (bis 5 Personen)	10,00 €
* Tagesticket Erwachsener gültig für 1 Person und für alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre und die Mitnahme eines Hundes. ** Tagesticket Gruppe gilt für maximal 5 Personen und für alle eigenen Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre und die Mitnahme eines Hundes. Gültig ab Zeitpunkt des Erwerbs bis Betriebschluss (ohne Nachtschwärmer).	

Kombiticket Bus/Fähre

Erwachsener*	11,30 €
Kind (6-14 Jahre)	6,10 €
2 Erwachsene*	22,60 €
3 Erwachsene*	28,90 €
4 Erwachsene*	35,20 €
5 Erwachsene*	41,50 €
6 Erwachsene*	52,80 €
7 Erwachsene*	64,10 €
* Kombiticket Bus/Fähre gilt für die gebuchte Anzahl Erwachsener (ab 15 Jahren) und für alle eigenen Kinder/Enkelkinder der Karteninhaber bis 14 Jahre und die Mitnahme eines Hundes. Das Kombiticket Bus/Fähre berechtigt ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bei der Fähre Konstanz-Meersburg zur Hin- und Rückfahrt innerhalb von 24 Stunden und im Stadtbus (roter Arnold) zur Nutzung aller Buslinien bis Betriebschluss (ohne Nachtschwärmer).	

Gültigkeitsbereiche

VHB-City-Zone Konstanz
Ostwind Lokalzone Kreuzlingen (Erwerb in Konstanz)
Seehas zwischen Bahnhof Wollmatingen-Konstanz Bahnhof
Kombiticket Bus/Fähre auch auf der Fähre Konstanz-Meersburg

Verkauf

Busfahrer

Schülerticket

Monatskarte Schüler	35,00 €
Monatskarte Schüler Bus/Fähre	55,90 €
Ihre Sichtkarte erhalten Sie im Energiewürfel der Stadtwerke Konstanz GmbH in der Max-Stromeyer-Str. 21a. Bitte bringen Sie ein Lichtbild mit. Monatsfahrtausweis nur gültig mit Lichtbild, Name und Anschrift des Inhabers und eingetragener Kontrollzahl auf der für den jeweiligen Monat aufgeklebten gültigen Wertmarke. Abo-Halbjahreskarte Kind (6-14 Jahre) ¹ 23,10 € / Monat Abo-Halbjahreskarte Schüler ¹ 32,10 € / Monat Abo-Jahreskarte Kind (6-14 Jahre) ² 21,00 € / Monat Abo-Jahreskarte Schüler ² 29,16 € / Monat	

Gültigkeit

Die Schülertickets sind gültig für beliebig viele Fahrten auf allen Buslinien an allen Tagen innerhalb eines Kalendermonats für Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und FSJler*innen.

Schüler die eine Wertmarke Bus für den Monat September erwerben, können diese Wertmarke auch im Ferienmonat August benutzen.

Die **Monatskarte Bus/Fähre** ist gültig für beliebig viele Fahrten auf allen Buslinien und auf der Fähre (mit Fahrrad) an allen Tagen innerhalb eines Kalendermonats.

Gültigkeitsbereiche

VHB-City-Zone Konstanz (Monatskarte Bus/Fähre auch Fähre Konstanz-Meersburg)
Ostwind Lokalzone Kreuzlingen
Seehas zwischen Bahnhof Wollmatingen-Konstanz Bahnhof

Verkauf

Vorverkaufsstellen
Energiewürfel, Max-Stromeyer-Strabe 21a

¹ Ausgabe zum 1.11., Laufzeit von November bis April.
² Ausgabe zu Beginn des Schuljahres, Laufzeit von September bis August.

• nur erhältlich im Energiewürfel der Stadtwerke Konstanz und online
1/2 Stunde Freifahrt mit dem Konrad Rad und Lastenrad. Mehr Infos www.konrad-konstanz.de

¹ Für alle Personen unter 20 Jahren
² für alle Personen ab 65 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 % dürfen den Mehrfahrtenblock Senioren ebenfalls nutzen.

Studicket

Semester (6 Monate).....	57,00 €
Solidarbeitrag je Semester:	
Universität	15,00 €
HTWG	12,50 €

Gültig für immatrikulierte Studierende der Hochschulen (Universität und HTWG) in Konstanz.

Semester

HTWG Sommersemester	01.03.2022-31.08.2022
Uni Sommersemester	01.04.2022-30.09.2022
HTWG Wintersemester	01.09.2022-28.02.2023
Uni Wintersemester	01.10.2022-31.03.2023

Gültigkeitszeitraum

Gültigkeit

Studicket als Sichtfahrtausweis nur gültig, wenn das Ticket (Aufkleber) auf der Rückseite des gültigen Studierendenausweises aufgeklebt ist.

Das **Studicket** ist gültig für beliebig viele Fahrten auf Fähre (ohne Auto/mit Fahrrad) und Bus an allen Tagen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes.

Mit der Zahlung des Solidarbeitrages ist jeder immatrikulierte Studierende der Universität Konstanz oder der HTWG Konstanz berechtigt, täglich ab 19:00 Uhr bis Betriebschluss (jedoch spätestens bis 4:30 Uhr) die mit dem Studicket verbundenen Leistungen kostenfrei (außer im Nachtschwärmer) zu nutzen. Der Studierendenausweis ist mitzuführen.

Gültigkeitsbereiche

VHB-City-Zone Konstanz
 Autofähre Staad–Meersburg
 Ostwind Lokalzone Kreuzlingen
 Seehas zwischen Bahnhof Wollmatingen–Konstanz Bahnhof

Verkauf

Vorverkaufsstellen
 Energiewürfel, Max-Stromeyer-Straße 21a



HandyTicket

	Kind (6-14 Jahre)	Erwachsener
Kurzstrecke 1	1,60 €	1,60 €
Kurzstrecke 2	1,90 €	1,90 €
Einzelfahrschein	1,50 €	2,60 €
Tagesticket	2,90 €	5,00 €
Tagesticket Gruppe (bis 5 Personen)	10,00 €	10,00 €
Mehrfahrtenblock (20/20)	25,00 €	44,00 €
Studicket		57,00 €

Fahrscheine sind vor Fahrtantritt zu lösen. Das HandyTicket ist ein Angebot in der „MainKonstanz“-App. Alle Infos zu Gültigkeit, Gültigkeitsbereich unter www.stadtwerke-konstanz.de/handyticket.

Zeitkarten (Umweltickets)

Wochenkarte (übertragbar).....	22,50 €
Monatskarte (übertragbar).....	50,00 €
Halbjahreskarte übertragbar/persönlich ¹	275,00 €
Halbjahreskarte Senioren (persönlich)	247,50 €
Jahreskarte (übertragbar/persönlich) ²	500,00 €
Abo-Jahreskarte (übertragbar/persönlich) ¹	41,66 €/Monat
Jahreskarte Senioren (persönlich) ²	450,00 €
Abo-Jahreskarte Senioren (persönlich)	37,50 €/Monat

Kombiticket Bus/Fähre

Monatskarte Bus/Fähre (übertragbar).....	94,20 €
Halbjahreskarte Bus/Fähre (persönlich) ^{1,3}	406,50 €
Jahreskarte Bus/Fähre (persönlich) ^{2,3}	762,80 €

Gültigkeit

Übertragbar: Zeitkarte für eine Person für beliebig viele Fahrten an allen Tagen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Bitte beachten Sie, dass das Umwelticket bei jeder Fahrt mitgeführt werden muss. Ein nachträgliches Vorweisen ist nicht möglich.

Persönlich: Nicht übertragbare Zeitkarte für eine Person für beliebig viele Fahrten an allen Tagen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Ein nachträgliches Vorweisen ist möglich.

Gültigkeitsbereiche

VHB-City-Zone Konstanz (Kombiticket Bus/Fähre auch Autofähre Konstanz-Meersburg)
 Ostwind Lokalzone Kreuzlingen
 Seehas zwischen Bahnhof Wollmatingen–Bahnhof Konstanz

Mitnahmeregelung

Bus: Die Umweltickets berechtigen zur Mitnahme einer weiteren Person von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Jederzeit berechtigt das Umwelticket zur Mitnahme eines Hundes.

Der Fahrtantritt muss grundsätzlich gemeinsam erfolgen.

Fähre: An den Wochenenden und an Feiertagen darf auf den Fährschiffen ein Fahrrad mitgenommen werden.

Verkauf

Vorverkaufsstellen (außer Kombiticket Bus/Fähre Halbjahr/Jahr) Energiewürfel der Stadtwerke Konstanz (außer Kombiticket Bus/Fähre Halbjahr/Jahr)
 Verwaltung Fahrebetrieb (nur Kombiticket Bus/Fähre Halbjahr/Jahr)

¹ 6 aufeinanderfolgende Kalendermonate
² 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate
³ nur erhältlich bei Verwaltung Fahrebetrieb

• nur erhältlich im Energiewürfel der Stadtwerke Konstanz und online

Vorverkaufsstellen

Konstanz

- **Stadtwerke Konstanz GmbH,**
- Energiewürfel: Max-Stromeyer-Straße 21a
- Bistro Fahrverp. Platz: Staad/Autofähre
- Kiosk: Lutherplatz
- Kiosk: Breslauer Straße 20
- Kiosk: Bodanplatz
- Kiosk Rio: Fürstenbergstraße 90
- Kiosk Königsbau: Friedrichstraße 49
- Toto-Lotto: Zähringerplatz
- Kiosk Alimanns Dorf: Mainaustraße 145
- Kiosk im Seerheincenter
- Kiosk Markttätte: Markttätte Unterführung
- Kiosk Wollmatingen: Radolfzeller Straße 21a
- Studentenwerk, Kiosk: Universität
- Kiosk: Klinikum Konstanz/Mainaustraße 31b
- Marketing & Tourismus GmbH: Bahnhofsplatz 43
- Paradieskiosk: Gottlieb-er-Straße 25
- Kiosk: Wallgütstraße 8

Litzelstetten

- La Segunda - Secondhand: St. Katharinenweg 37

Dettingen

- Tankstelle/Autohaus Schönenberger

Wallhausen

- Dorfladen*: Heinrich-von-Tettingen-Straße 23

Dingelsdorf

- Ortsverwaltung*: Rathausplatz 1

Öffnungszeiten Energiewürfel Max-Stromeyer-Straße 21a (Sichtkartenausgabe)

Montag bis Mittwoch	8:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 16:30 Uhr

Öffnungszeiten Fundbüro Max-Stromeyer-Str. 21-29 (Nebengebäude B / Busbetrieb)

Montag bis Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	13:00 bis 16:00 Uhr
	8:00 bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen

Gültig für alle Tarife

Die VHB-City-Zone Konstanz umfasst alle Buslinien (außer Nachtschwärmer) der Stadtwerke Konstanz GmbH, die Linie 908 nur auf dem Streckenabschnitt Zähringerplatz - Marktstätte/ Bahnhof. Auf dem AST-Staader Berg sind alle Tarife der VHB-City-Zone Konstanz (Haustarif SWK) gültig.

Kindertarife

Kinder bis 5 Jahre in Begleitung Erwachsener fahren kostenlos. Kinder von 6 bis 14 Jahren zahlen den Kindertarif. Kindergarten-Gruppen fahren unabhängig vom Alter der Kinder kostenfrei. Für die Begleitpersonen ist der reguläre Tarif zu entrichten.

Schwerbehinderte

Besitzer eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke (erhältlich beim örtlichen Versorgungsamt) werden unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für den Nachtschwärmer. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 % dürfen den Mehrfahrtenblock Senioren nutzen.

Tiere und Sachen

Pro Hund wird ein Einzelfahrschein bzw. ein Mehrfahrschein ausweis „Kind“ oder eine Tageskarte „Kind“ benötigt. Blindenführhunde, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Handgepäck, Kleintiere (außer Hunde) in geeigneten, geschlossenen Behältern sowie ein Paar Skijahresgast werden kostenfrei befördert. sperrige Güter nach Anzahl der beanspruchten Personenplätze zum Erwachsenen-tarif.

Seehas

Auf der Schienenstrecke Konstanz/Wollmatingen-Konstanz/ Hauptbahnhof, in der zweiten Klasse, wird das reguläre Tarifangebot des VHB-City-Tarif Konstanz (Haustarif SWK) anerkannt. Nicht im Seehas gültig sind die über das HandyTicket gelösten Tarife Einzel-, Tages- und Mehrfahrtenkarte.

Sozial- und Pflegefamilienpass

Bitte informieren Sie sich beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz über die Regelung.

Verkehrsverbund Hegau Bodensee

VHB-Fahrscheine der Zone 5 berechtigten zur Nutzung der VHB-City-Zone Konstanz.

Erstattung von Beförderungsentgelt

Bei Fragen zur Erstattung von teilweise benutzten Zeitfahrtausweisen wenden Sie sich bitte an das Stadtwerke-Service-Team.

Nachtschwärmer

Für den Nachtschwärmer gelten ausschließlich die derzeit gültigen Nachtschwärmer-Sondertarife sowie der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis muss zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € bezahlen. Dieses erhöhte Beförderungsentgelt reduziert sich auf 5,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

Günstig mobil in Konstanz



Tipps: Kostenlos konrad nutzen

Treue Buskund*innen erhalten ¼ Stunde Freifahrt mit unserem Fahrrad-Mietsystem konrad Rad und Lastenrad.

Einfach bei der Registrierung im Ihrem Account Ihre Bonusnummer eintragen. Bei jedem neuen Verleihvorgang darf die erste halbe Stunde konrad Rad und Lastenrad kostenlos genutzt werden.

Unser Bus Zeitkarten-Inhaber*innen profitieren: persönliche Halbjahres- und Jahreskarten, persönliche Abo-Jahreskarten (außer Jobticket, StudTicket und Schüler Abo-Jahreskarte).

www.konrad-konstanz.de



Die ganze Stadt in einer App

Wann fährt mein Bus?
Mit dem neuen **HandyTicket** zahlen Sie Ihre Busfahrt ganz einfach per Smartphone.
Ähnlich unkompliziert buchen Sie Fahrräder und Lastenräder. Egal, ob Sie die Parksituation vor Ort interessiert. Sie einen Termin beim Bürgerbüro vereinbaren möchten oder einfach nur die aktuellsten News auf dem Smartphone lesen möchten. „MeinKonstanz“ ist ihr praktischer Alltagsbegleiter. Hier bekommen Sie **alle Infos in einer App** - natürlich gratis. Laden Sie die App jetzt herunter und bringen Sie mehr Konstanz ins Leben!

HandyTicket

Ihr Ticket mobil kaufen!



„Mein Konstanz“-App

Bequem Ihre Route planen!



Besondere Tarif- und Beförderungsbedingungen Omnibusbetrieb Stadtwerke Konstanz GmbH

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die Besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen und der öffentlich bekanntgemachte Beförderungstarif werden mit dem Besteigen des Wagens Bestandteil des Beförderungsvertrages. Das Hausrecht des Verkehrsbetriebes wird durch seine Bediensteten wahrgenommen. Die besonderen Beförderungsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Der Tarif ist ein Einheitsstarif. Der Fahrpreis ist unabhängig von der Länge der zu befahrenden Strecke (Ausnahme Kurzstreckentarif).

1. Bartarif

- 1.1. Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrntritt werden durch das Fahrpersonal und an den Fahrscheinautomaten ausgegeben. Sie berechtigen zu einer einmaligen Benutzung der Verkehrsmittel mit Umsteigeberechtigung. Umsteigen ist nur dann gestattet, wenn es zum Erreichen des Fahrtzieles erforderlich ist, d.h. wenn der Fahrgast von der ZustiegsHaltestelle nicht in direkter Verbindung sein Ziel erreichen kann. In allen Fällen ist die kürzeste Fahrtstrecke zu benutzen. Beim Umsteigen ist der nächste, fahrplanmäßig Anschlussbus zu benutzen, da sonst wegen Fahrtunterbrechung ein neuer Fahrausweis erforderlich wird. Einzelfahrausweise sind nach erfolgter Entwertung nicht übertragbar. Bei teilweiser Nichtbenutzung oder Verlust eines Fahrausweises besteht kein Anspruch auf Ersatz. Rund- und Rückfahrten mit ein- und demselben Fahrausweis sind nicht gestattet.
- 1.2. Mehrfahrtenkarten für Kinder und Erwachsene sind an den Fahrscheinautomaten erhältlich. Mehrfahrtenblöcke für Kinder und Erwachsene sind an den Fahrscheinautomaten und an den Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Fahrgäste haben den jeweiligen Abschnitt des Mehrfahrausweises sofort nach Betreten des Fahrzeuges an einem der aufgestellten Fahrscheinentwerter selbst durch Stempelaufdruck zu kennzeichnen. (Umsteigeberechtigung wie bei 1.1)
- 1.3. Mehrfahrausweise sind grundsätzlich auf der Vorderseite zu entwerten. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist aber davon auszugehen, daß auch ein Stempel auf der Rückseite eine wirksame Entwertung darstellt.
- 1.4. Beschädigte Mehrfahrausweise verlieren ihre Gültigkeit.

2. Handyticket-Tarif

Den Einzelfahrschein, das Tagesticket und die beiden Kurzstreckentickets (Preisstufe 1 und Preisstufe 2) wird über das Handyticket angeboten. Für die Nutzung des Handytickets verweisen wir auf die separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Handyticket.

3. Kinder

bis 5 Jahre in Begleitung Erwachsener sind frei. Kinder von 6 bis 14 Jahre zahlen den Kindertarif. Kindergartengruppen fahren unabhängig vom Alter der Kinder kostenlos. Für die Begleitpersonen ist der reguläre Tarif zu entrichten.

4. Das Fahrgeld

soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,- € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent, sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. In Zahlung gegebenes Falschgeld darf der Fahrer dem Fahrgast nicht wieder zurückgeben; es ist unter Aushandigung einer Quittung einzubehalten. Beanstandungen über zurückbehaltenes Wechselgeld sind sofort bei Annahme des Geldes vorzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

5. Zeitfahrausweise

5.1. Sichtfahrausweise/Personliche Zeitkarten

- 5.1.1. Die Monatssichtfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende sind nur gültig mit Lichtbild, Name und Anschrift des Inhabers und eingetragener Kontrollzahl* auf der für den jeweiligen Monat aufgeklebten, gültigen Wertmarke.

* Die Kontrollzahl der Sichtkarte ist vom Inhaber jeweils handschriftlich und unauslöschlich auf die Wertmarke zu übertragen. Die Abgabe der Sichtkarte erfolgt durch die Verwaltung der Verkehrsbetriebe kostenlos. Die Wertmarken sind in den Verkaufsstellen erhältlich. Der Sichtfahrausweis mit Lichtbild und Wertmarke muss in allen Teilen unverletzt, unverändert und in gut lesbarem Zustand sein. Sichtfahrausweise, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können durch das Fahr- und Aufsichtspersonal eingezogen werden. In diesem Fall, ist vom Inhaber des Sichtfahrausweises der reguläre Fahrpreis zu entrichten.

- 5.1.2. Das Studi-Ticket ist nur gültig mit unauslöschlich eingetragener Immatrikulationsnummer, Studentenausweis und gültigem Semesterausweis.

- 5.2. Für Schüler, Studenten und Lehrlinge wird der Sichtfahrausweis nur bei Vorlage des gültigen Schüler-/Studentenausweises oder einer Bescheinigung der Schule oder des Lehrherrn ausgestellt. Der Schülerfahrausweis ist nur für den Zeitraum gültig, der auf der Rückseite auf dem entsprechenden Kontrollfeld durch die Schule oder den Lehrherrn bestätigt ist.
- 5.3. Zeitkarten können frühestens in dem ersten Gültigkeitsmonat vorangehenden Monat erworben werden.
- 5.4. Zeitkarten, mit Ausnahme des Umwelticket Bus Woche, gelten für den auf dem Fahrausweis angewiesenen Zeitraum und darüber hinaus bis einschließlich zum

folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Zeitkarten bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag.

- 5.5. Die Abo-Jahreskarte der SWK ist in der VHB-City Konstanz gültig. Sie kann von Jedermann in Anspruch genommen werden, der der SWK zur Abbuchung der Monatsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Der Bestellschein mit der Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss spätestens zum 10. des Vormonats bei der SWK vorliegen. Dies gilt für Änderungen der Postanschrift oder der Bankverbindung des Kunden entsprechend. Das Jahresabonnement kommt zustande mit Beginn der von dem Kunden beantragten Laufzeit. Davon abweichend beginnt das Schüler-Abo immer zum 01. September eines Kalenderjahres. Das Schüler-Abo ist für minderjährige Schüler durch die gesetzlichen Vertreter zu bestellen.

Die Abo-Jahreskarte bleibt Eigentum der SWK. Ein Eigentumsübergang auf den Kunden findet nicht statt. Die Abo-Jahreskarte ist sowohl als übertragbare Karte als auch als nicht übertragbare (= persönliche) Karte erhältlich. Das Senioren-Abo und das Schüler-Abo gibt es nur in der nicht übertragbaren Ausführung.

Der Preis für die Abo-Jahreskarte ergibt sich aus dem Bestellschein. Der Kunde erteilt der SWK ein SEPALastschriftmandat. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem in dem aktuellen SEPALastschrift-Mandat angegebenen Konto rechtzeitig bereitzuhalten. Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 01. eines Kalendermonats oder zum nachfolgenden Bankarbeitstag. Der Preis des Jahresabonnements wird in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das Jahresabonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 weitere Kalendermonate. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Jahresabonnement von der SWK fristlos gekündigt werden. Anfallende Rücklastschriftgebühren sind im Falle eines nicht gewährleisteten Einzugs vom Kunden zu entrichten. Das Jahresabonnement kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Wird das Jahresabonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den vom Kunden bereits bezahlten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die die SWK zu vertreten hat, der Kunde verstorben ist, wenn die Kündigung mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einem Wechsel des Arbeitsplatzes des Kunden, einer Mutterschaft oder einem Erziehungsurlaub, einem Umzug an einen Ort außerhalb des Tarifgebietes oder einem unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignis begründet wird. Der Kündigungsgrund ist der SWK vom Kunden durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Die Abo-Jahreskarte ist spätestens bis zum 05. Kalendertag des auf den Ablauf des Gültigkeitszeitraums folgenden Kalendermonats an die SWK zurückzugeben. Solange die Jahreskarte über diesen Zeitpunkt hinaus nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der fällige Monatsbetrag zu zahlen.

Für abhanden gekommene nicht übertragbare Abo-Jahreskarten wird eine Ersatz-Abo-Jahreskarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene nicht übertragbare Abo-Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die SWK zurückzugeben. Übertragbare Abo-Jahreskarten werden nicht ersetzt und müssen bis zum Ablauf der Gültigkeit weiterbezahlt werden.

Die Abo-Jahreskarten mit Ausnahme des Schüler-Abos, berechtigen jederzeit zur Mitnahme eines Hundes, von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr zur Mitnahme einer weiteren Person. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen berechtigen die Abo-Jahreskarten ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person. Der Fahrntritt muss grundsätzlich gemeinsam erfolgen.

6. Verlust von Fahrkarten

- 6.1. Bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Zeitfahrausweisen der Stadtwerke Konstanz GmbH wird gegen Rückgabe des beschädigten Zeitfahrausweises oder gegen Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr von 8,- Euro ausgestellt.
- 6.2. Bei Verlust von sonstigen Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Fahrausweise sind in ordnungsgemäßem Zustand bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Fahrer bzw. Kontrollpersonal vorzuzeigen. Fahrgäste, die bei der Kontrolle nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, haben zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Fahrgeld von 60,00 € zu entrichten, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung.

Muss dieser Betrag auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, kommen weitere Kosten von 2,50 € hinzu. 60,00 € müssen auch dann bezahlt werden, wenn der Fahrgast den Bus vor Entrichtung des Fahrgeldes oder vor der Entwertung seines Fahrausweises verlassen will. Die ordnungsgemäße Bezahlung des Fahrpreises, sowie die Entwertung des Mehrfahrtenkartenabschnittes durch Selbstbedienung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Fahrgastes. Unkenntnis, Irrtum, Versenken oder Vergesslichkeit gehen zu seinen Lasten.

Besondere Tarif- und Beförderungsbedingungen Omnibusbetrieb Stadtwerke Konstanz GmbH



Erbringt der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Stadtwerke Konstanz durch Vorlage des Original-Fahrscheines den Nachweis, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,00 €.

Wird das reduzierte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 2,50 € bestehen. Wird diese Frist versäumt oder der Nachweis einer gültigen persönlichen Zeitkarte nicht erbracht, fordern die Stadtwerke das erhöhte Beförderungsentgelt von 60,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 2,50 €.

Das übertragbare Umweltticket kann nicht nachträglich vorgewiesen werden.

8. Kostenersatz für Verunreinigung und Beschädigung der Fahrzeuge

Wer ein Fahrzeug verunreinigt, hat ein Entgelt von 3,- € bis 20,- € zu entrichten, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem Maß der Verunreinigung richtet. Fahrgäste haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

9. Haftung

Eine über die gesetzlichen Haftpflichtvorschriften der Stadtwerke Konstanz GmbH hinausgehende Schadenshaftung auf Grund des Beförderungsvertrages ist ausgeschlossen.

10. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

11. Transport von Sachen

Ergänzend zu §11, Allgemeine Beförderungsbestimmungen weisen wir daraufhin, dass die Mitnahme von Fahrrädern unter Einhaltung folgender Regelungen möglich ist.

1. Fahrräder werden kostenfrei befördert, ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
2. Es werden maximal 2 Fahrräder ohne Anhänger (keine Sonderbauformen) auf der ausgewiesenen Fläche gegenüber der Mitteltüre befördert, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.
3. Kinderwägen, Fahrgäste im Rollstuhl und Fahrgäste ohne Fahrrad haben stets Vorrang. Gegebenenfalls ist die Beförderung des Fahrrades zu unterbrechen.
4. Keine Fahrradbeförderung von Montag - Freitag zwischen 7:00 Uhr - 9:00 Uhr, in Schulbussen, auf der Linie 908, sowie in den Anhängern.
5. Fahrgäste mit Fahrrad müssen stets bei ihrem Fahrrad bleiben und dieses mit dem dafür vorgesehenen Gurt sichern. Für entstehende Schäden haftet der Halter des Fahrrades.
6. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Mitnahme zugelassen werden.
7. Kinder unter 15 Jahren mit Fahrrad nur in Begleitung Erwachsener.

12. Transport von Tieren

Ergänzend zu § 12, Allgemeine Beförderungsbedingungen, weisen wir darauf hin, dass Hunde grundsätzlich nur angeleint bzw. in einem geeigneten, verschlossenen Behälter transportiert werden dürfen.

13. Beförderung von Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbeamten/-beamtinnen

Polizeibeamte/-beamtinnen, Zollbeamte/-beamtinnen und Grenzschutzbeamte/-beamtinnen in Uniform erhalten aus Gründen einer sicherheitsverbessernden personellen Präsenz grundsätzlich Freifahrt. Sie sind auch, unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften, zur kostenlosen Mitnahme eines Diensthundes berechtigt.

Anlage 8 Stadtverkehr Singen: Preistafel und ergänzende Bestimmungen

Tarifbestimmungen

- 1) **Ermäßigte** = Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Inhaber des städtischen Sozial-, Pflegeeltern- und Nachbarschaftspasses. Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr werden in Begleitung von Aufsichtspersonen unentgeltlich befördert. **Kindergartengruppen** mit bis zu 4 Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert.
- 2) **Schüler** = Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Allgemeinbildender Schulen, Berufsbildender Schulen, Einrichtungen des 2. Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
- Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis.
- Während der Sommerferien gilt die September-Schülermonatskarte als Schülerferienkarte. Sie kann bereits ab dem 25.7. gelöst werden.
- 3) **An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen** berechtigt die Jahres- / Monatskarte Erwachsene zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu 4 Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und 1 Hund. (**gilt nicht für AST**)
- 4) **Mehrfahrtenkarten** sind erst **ab 8.00 Uhr gültig**, an Sonn- und Feiertagen ganztags. Sie gelten nicht in den Anrufsammeltaxen (AST).
- 5) **Winterticket Erwachsene** = Saisonticket von Oktober - März
- 6) **Seniorenticket = persönliches Jahresabonnement ab 65 Jahren**
Der Bezug ist zu Beginn des Geburtsmonats möglich.
Keine zeitliche Einschränkung - ganztägig nutzbar vom Inhaber - Die Mitnahme von bis zu 4 Kindern unter 6 Jahren ist jederzeit möglich.
Die Mitnahme sonstiger Personen - auch an Wochenenden - ist ausgeschlossen.

AST: In den Anruf-Sammel-Taxen gelten tagsüber die Stadtbustarife

SINGEN
Stadtwerke
gültig ab 01.04.2020

Preistafel Stadtbus Singen
und AnrufSammeITaxi AST

1.	Einzelfahrschein		
	Ermäßigte 1)		1,20 €
	Erwachsene		2,20 €
2.	Mehrfahrtenkarte (10 Fahrten) (übertragbar)		
	Ermäßigte 1) 4)		5,50 €
	Erwachsene 4)		10,00 €
3.	Monatskarte		
	Ermäßigte 1) (Nur für Inhaber des städtischen Sozial-, Pflege- eltern- und Nachbarschaftspasses)		28,00 €
	Erwachsene (übertragbar) 3)		38,00 €
4.	Jahreskarte (Barzahler) 3) (übertragbar)		365,00 €
	Jahreskarte (Abbucher) 3) (übertragbar)		
	Anzahlung		30,49 €
	Abbuchung 11 x 30,41 €		334,51 €
5.	Schülermonatskarte 2) (nicht übertragbar)		28,00 €
6.	Schülerjahreskarte (Barzahler) (nicht übertragbar)		265,00 €
7.	Schülerjahreskarte (Abbucher) (nicht übertragbar)		
	Anzahlung		22,12 €
	Abbuchung 11 x 22,08 €		242,88 €
8.	Winterticket (Barzahler) 3) 5) (übertragbar)		182,50 €
9.	Winterticket (Abbucher) 3) 5) (übertragbar)		
	Anzahlung		30,45 €
	Abbuchung 5 x 30,41 €		152,05 €
10.	Seniorenticket (Barzahler) 6) (nicht übertragbar)		265,00 €
11.	Seniorenticket (Abbucher) 6) (nicht übertragbar)		
	Anzahlung		22,12 €
	Abbuchung 11 x 22,08 €		242,88 €
12.	Anruf-Sammel-Taxi AST/Nachtbetrieb		
	Ermäßigte 1) und Inhaber von Monats-, Jahres- und Gästekarten		4,00 €
	Erwachsene		5,00 €
13.	Erhöhtes Beförderungsentgelt		60,00 €
	Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis muss zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe 60,00 € bezahlen. Dieses reduziert sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen Zeitkarte war.		

Anlage 9 Stadtverkehr Radolfzell GmbH: Preistafel und ergänzende Bestimmungen

da). Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb elektronischer Fahrkarten ist die DB Regio AG, Regionalverkehr Südbahn.
Als Handy Ticket ausgabene Einzelfahrtscheine sind bereits erworben.
Der über das Mobiltelefon bezogene Einzelfahrtschein gilt auf allen Linien für eine Fahrt mit Umstiegsberechtigung zur un-erzüglichen Weiterfahrt in Richtung auf das gewünschte Fahrzeug ohne Rückfahrt.

Bei der Fahrkartentelefonie von Handy Tickets hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Personal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrberechtigung bei aktiver Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrastmedium (vgl. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Handy Ticket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrastmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Behaus, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder Girocard (EC). Die Beleuchtung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Personal kann jedoch die Ausfertigung des Mobilfahrtscheins und das Kontrastmedium zur Prüfung in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der ausgedruckten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartentelefonie sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (z.B. unbefugtes Vorzeigen der Fahrkartentelefonie durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

§ 2 Erstattung von Fahrtentgelten

- 1. Ummauch**
Ein Ummauch von Fahrkarten ist ausgeschlossen.
- 2. Erstattungsanspruch**
Ein Anspruch auf Erstattung beruht nur, wenn die Monatskarte oder die Jahreskarte bei der Verkaufsstelle hinsichtlich Wert, bei dem sie erworben wurde, als erster Tag an dem die Monatskarte oder die Jahreskarte nicht genutzt wurde, gilt der Tag der Hinterlegung bei der Verkaufsstelle oder bei Übersendung per Post, das Datum des Poststempels der Übersendung. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Beschreibung des Aktes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- 3. Monatskarten**
Bei der Monatskarte nicht oder nur teilweise genutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Monatskarte auf Antrag erstattet. Für jeden Tag, an dem sie nicht genutzt wurde, wird 1/30 des Fahrpreises erstattet.
- 4. Jahreskarte**
Bei der Jahreskarte ist eine Fahrsperrestellung lediglich bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Jahresfahrers-inhabers von mehr als 7 Tagen möglich. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Beschreibung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankentag, an dem es nicht genutzt wurde, wird 1/30, für jeden vollen Monat 1/12 des reduzierten Fahrpreises erstattet.
- 5. Entgelt für Ersatz und Erstattung**
Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird ein Entgelt von 5,00 € (1,00 €) erhoben. Für die Bearbeitung einer Erstattung wird ein Entgelt von 2,00 € (1,00 €) erhoben.
- 6. Kündigung der Jahreskarte**
Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden. Die Stornokosten der Jahreskarte mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn vorab eine Mehrwöchige mangels Kontostückung nicht abgesetzt werden können oder bei schriftl. vom Kombi-Inhaber über die Abbuchung nicht an, wenn die die Entgeltsumme abgesetzt werden soll. Wird die Jahreskarte vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nachzubezahlen. Die Nachzahlung erfolgt nicht, wenn
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.
Eine Nachzahlung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, Umzug an einen Ort außerhalb des Städtevereinsgebietes, oder an- vorangegangenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.
- 7. Folgen der Kündigung**
Bei jeder Kündigung der Jahreskarte vor Ablauf der Jahresfrist werden ausgabene Jahreskarten ungültig und sind bis zum 31. des Folgemonats an die Verkaufsstelle zurückzugeben. Die Preisermäßigung für die Jahreskarte entfällt rückwirkend für den abgelaufenen Zeitraum vom Monat der Differenz zwischen dem sozialen (abgegebenen) Betrag und dem Preis einer normalen Monatskarte nachbezahlt werden. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 Euro.
- 8. Erstattung bei Nichtausnutzung**
Eine Erstattung bei Nichtausnutzung der Jahreskarte ist rückwirkend nicht möglich.
- 9. Handy Ticket**
Über den Vertriebskanal Handy Ticket ausgabene Fahrscheine unterliegen ebenfalls den oben genannten Bestimmungen zur Erstattung.

Besondere Beförderungsbedingungen des Stadtlinienverkehrs Radolfzell/- Bodensee

gültig ab 31.10.2017
Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27.02.1970 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Stadtlinienverkehr Radolfzell wie folgt ergänzt:

§ 1 Fahrausweise

- Folgende Fahrausweise sind zur Benutzung der Stadtlinien gültig:
1. Einzelfahrtscheine
Er gilt auf allen Linien für eine Fahrt mit einmaliger Umstiegsberechtigung zur unzüglichen Weiterfahrt in Richtung auf das gewünschte Fahrzeug ohne Rückfahrt. Er wird ausgeben als
a) Einzelkarte Erwachsene
b) Einzelkarte Ermäßigte

2. Mehrfahrtenkarte

Sie gilt auf allen Linien für eine Fahrt mit einmaliger Umstiegsberechtigung zur unzüglichen Weiterfahrt in Richtung auf das gewünschte Fahrzeug ohne Rückfahrt. Die Karte ist übertragbar und wird als wiederaufladbare Chipkarte ausgeben. Mindestanzahl 10 Fahrten, Mindestdauerdauer 10 Fahrten. Mehrfahrtenkarten sind nur an den Verkaufsstellen erhältlich. Mehrfahrtenkarten sind sofort nach Betreten des Fahrzeuges zu erwerben.

3. Zykalkarte

Monatskarte und Jahreskarte werden auf die Benutzungsperson ausgestellt und sind übertragbar. Die Jahreskarte gilt ab dem 1. oder eines anderen frei wählbaren Tages eines beliebigen Monats und wird für ein Jahr ausgestellt. Die Jahresmonatskarte kann von jedem Berechtigten in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge ein SEPA-Datenschnittmodell erstellt. Der Preis des Jahresmonatskarten wird in 12 teilsrigen monatlich abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Abbuchungsbeträge ab dem Anrechnungspunkt angepasst. Jede Änderung von Adresse oder Bankverbindung ist den Stadtwerken schriftlich oder telefonisch sofort mitzuteilen.
Die Zykalkarte gilt für beliebig viele Fahrten auf allen Stadtbuslinien im jeweiligen Geltungsbereich.

- a) Monatskarte wird ausgeben als
aa) Monatskarte übertragbar
bb) Schülermonatskarte (nicht übertragbar)

Die Schülermonatskarte wird ausgeben an Auszubildende im Sinne des § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes:

- sonstige jugendliche Personen bis einschließlich 14 Jahre
- ab 15. Jahre:
- Schülerin in einer Haupt-, Real-, Werkreal- oder Sonderschule, eines Gymnasiums, einer Berufsschule oder einer Berufsschule
- Fachlehrerin in einer zugelassenen Schule
- Studentin einer Hochschule oder Universität für die Dauer der Entscheidung
- Auszubildende/r, Praktikantin, Beamtenwärtin/er oder
- Teilnehmerin an einem freiwilligen sozialen Jahr
Schülerkarten werden zu Fahrten zum Ausbildungsort nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises und ist auf Verlangen des Betriebspersonals zur Prüfung vorzulegen. Personen unter 15 Jahren benötigen keine Berechtigungskarte.
cc) Familienkarte
Sie wird an 1. Elternteil und beliebig viele Kinder bis einschließlich 18 Jahre im familiären Sinne personenbezogen in entsprechender Anzahl zur einzelnen Nutzung ausgeben. Sie ist nicht übertragbar.
Sie wird an Personen ab 60 Jahre gegen Vorlage des Personalausweises/Reisepasses personenbezogen ausgeben. Sie ist nicht übertragbar.

b) Jahreskarte

- Hier gilt die Bestimmung analog der Monatskarte. Sie wird ausgeben als
- aa) Jahreskarte
 - bb) Schülerkarte
 - cc) Familienkarte
 - dd) Seniorenkarte
- 3a. Monats- und Jahresfahrtscheine „Erwachsene“
Die Monats- und Jahresfahrtscheine „Erwachsene“ berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur un-erzüglichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu 4 Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

4. Handy Tickets

Es können Einzelfahrtscheine auch über das Mobiltelefon bezogen werden (Handy Tickets). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy Ticket.

Beim Handy Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen baggedes per Handy für Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs Radolfzell erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal registrieren (www.handyticket).

Stadtverkehr Radolfzell ab 01.01.2019	
Einzelfahrscheine	
Einzelkarte	1 €
Einzelkarte ermäßigt ¹⁾	0,50 €
Monatskarten	
Einzelkarte	36,50 €
Schülerkarte ²⁾	20 €
Familienkarte ³⁾	57 €
Seniorenkarte ⁴⁾	31 €
Jahreskarten	
Einzelkarte	365 €
Schülerkarte ²⁾	200 €
Familienkarte ³⁾	570 €
Seniorenkarte ⁴⁾	310 €

- 1) Kinder bis einschließlich 14 Jahre
- 2) Schüler, Auszubildende, Studenten
- 3) Ein Elternteil und beliebig viele Kinder im familiären Sinne bis einschließlich 18 Jahre
- 4) Personen ab 60 Jahre

leistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese vereinbart hat.

4. Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvorgang gegenüber der DB Regio AG, Region Südbaden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht befallener Fahrten) bleiben von der Kündigung unberührt. Die DB Regio AG, Region Südbaden kann den Nutzungsvorgang jederzeit schriftlich durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen.

4.2 Zur subordinationären Kündigung des Nutzungsvorgangs mit sofortiger Wirkung ist die DB Regio AG, Region Südbaden insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht entrichtet ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der berechtigten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
 - der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Handynummer ist und dies der DB Regio AG, Region Südbaden mitgeteilt hat oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrags für die DB Regio AG, Region Südbaden wegen des Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.
- 4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Der Finanz-Dienstleister wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer angegebenes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 Euro überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung lauffähig und der gesetzl. Engrüchlichkeitsfrist möglich. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5. HandyTicket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Inhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angebotene Handy gilt der Nutzer ein Angebot an Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden, für die Gültigkeit des Beförderungsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden, für die Gültigkeit des Tickets. Es handelt sich um eine Darlehensvereinbarung, deren Zwecksetzung die Beförderung ist. Das Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt. Erstattungen rüchten sich nach dem jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

5.2 Die Höhe der Zahlungspflicht ergibt sich aus dem Kaufvertragsgeld, ggf. entstehender Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.3 und 8.6 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände. Die Zahlung hat an den Finanz-Dienstleister zu erfolgen, an den die DB Regio AG, Region Südbaden ihren Anspruch abtrifft.

5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Handy mit der registrierten Handynummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und das Handy ggf. auszuhändigen.

5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Handys, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzüge des vollständigen Textmarktes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.

5.5 Nach Fahrtantritt über das Handy erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Handy sind nicht übertragbar.

5.6 Kann der Erwerber oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Handversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akkus) wird das als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen gemeldet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der Verlusten bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6. Zahlungsweise und Abrechnung

- Abrechnung über das Lastschriftverfahren,
 - Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständiges Überweisung oder
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per gopay
- Andere Zahlungsweise sind ausgeschlossen. Der Finanz-Dienstleister wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum Handy-Ticket eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). Die Überprüfung durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, mit der Anmeldung zum Handy Ticket bestatigt der Nutzer, falls er das Lastschriftverfahren, „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, dass er die Überprüfung der Bonität zur Kenntnis genommen hat.
- Darüber hinaus werden im Falle der Nichterfüllung der Bonität, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftfakturen in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG gemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermitteln. Nach Auslegen der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Forderung gemeldet. Im Ergebnis der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

6.2 Die Abrechnung der erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanz-Dienstleister in der Regel monatlich zum ersten Bankarbeitsstag des auf die Erstellung der Forderungen folgenden Kalendermonats, spätestens nach Erreichen einer Forderungsgrenze (z.B. 1.000 €). Eine Ausnahme bildet der erste Ticketauf des Nutzers nach der erfolgreichen Registrierung. Des Weiteren muss der Kunde für Kauf der Tickets vor direkt am Folgebank des Erstkaufes abgerechnet. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Übersicht über die gehaltenen Tickets (als nachfolgend Umsatzenrichtig genannt) enthält Einzelkaufschweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.

6.3 Der Nutzer hat die Umsatzabrechnung und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist dies der Kontauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist dies die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist dies die Umsatzabrechnung) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach der Verfügungstellung der Abrechnung gegenüber der DB Regio AG, Region Südbaden vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzabrechnungen auf diese Rechte hingewiesen. Gestaltliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7. Zahlung per Lastschriftverfahren

7.1 Die Wahl dieses Zahlungsverfahrens setzt voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
7.2 Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Datenabgrenzung (Bankleitzahl, Kontonummer) seitens des Nutzers für die erfolgsreiche Zurechnung der Zahlung für ein weiteres Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlungsverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschriftverfahren von seinen angegebenen Konten in Deutschland.
7.3 Sollte eine Lastschrift unbefristet vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditlimit aus von ihm zu verneinenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bank-/Kreditkartendaten zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgeldhöhen der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanz-Dienstleister eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bzw. Überweisungen - insbesondere ohne Angabe der Handynummer - durch den Nutzer werden i. d. R. nicht akzeptiert.

7.4 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschriftverfahren besteht nicht.

8. Zahlung per Kreditkarte

8.1 Die Wahl dieses Zahlungsverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
8.2 Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kartentyp, Kartennummer, gültige Karte, Karteninhaber, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.
8.3 Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einbindung der Ticketgebühren der Nutzer in einen Monat geklärt hat, erfolgt durch den Finanz-Dienstleister gemäß 6.2. Bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers.

8.4 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einbindung der Ticketgebühren der Nutzer in einen Monat geklärt hat, erfolgt durch den Finanz-Dienstleister gemäß 6.2. Bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers.

8.5 Der Finanz-Dienstleister ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Kartentypen) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kontostandes bei Rückfragen zum eingetragenen Betrag verantwortlich.
8.6 Sollte der Nutzer Kreditkarten ausgeben aus von ihm zu verneinenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumter Mitteilung der Kartensperre bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus dem im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 Euro) sowie die angefallenen Fremdgeldhöhen des Kreditkarten-Acquärs zu tragen. Selbstzahlungen wie bzw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.

8.7 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der DB Regio AG, Region Südbaden unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Handynummer und i. d. R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.

8.8 Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrags kann der Nutzer über das Internetportal erheben und abrufen.

8.9 Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9. Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Voranzahlung)

9.1 Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Handynummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Handynummer anzugeben. Es darf keine Überweisung mit der Handynummer angegeben werden.

9.2 Der Nutzer hat die Umsatzabrechnung und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist dies der Kontauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist dies die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist dies die Umsatzabrechnung) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach der Verfügungstellung der Abrechnung gegenüber der DB Regio AG, Region Südbaden vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzabrechnungen auf diese Rechte hingewiesen. Gestaltliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

10. Zahlung per Prepaid-Verfahren durch Überweisung über gopay (Voranzahlung)

10.1 Bei Wahl dieses Zahlungsverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Handynummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels gopay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro über das Onlinebanking-Verfahren seines Bankkundenkontos überweisen. Das Guthaben wird zum Zeitpunkt der Zahlung der künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus an einen vom Finanz-Dienstleister angegebenen Konto vom Bankkonto des Nutzers überweist.

10.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über gopay ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am gopay-Verfahren. Durch die Erhebung der Bankleitzahl der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am gopay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Kunde für das Onlinebanking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über gopay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen ausreichenden Verfügungsbetrag verfügt.

10.3 Der HandyTicket-Service wird freigegeben, wenn die gopay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Kunde erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

11. Sperrungen

11.1 Sperrt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrags fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Verfall der Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung hat der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die DB Regio AG, Region Südbaden untersetzt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.

11.2 In allen Verkehrsmitteln, in denen ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperremeldung erfolgt über eine SIM-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgreiche Ticketauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgt, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperre als vom Nutzer vereinbart.

11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung je nach Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsstörungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanz-Dienstleister über die erfolgte Sperre informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

12. Datenschutz

12.1 Die Daten werden von der DB Regio AG, Region Südbaden und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzenrichtigen Daten unterschieden.
12.2 Die von der DB Regio AG, Region Südbaden bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 6 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert.

12.3 Die DB Regio AG, Region Südbaden kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die Verwendung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke innerhalb des Projekts bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Kunden bei der Anmeldung. Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

12.4 Mit der Registrierung sowie mit jeder weiteren Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die DVB, LopPay GmbH, Schwabacher Strasse 72, 65760 Eschborn, weitergegeben werden. Die DVB LopPay GmbH ist im Rahmen der §§ 28, 28 a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Informationsunternehmen, Auskunftsstellen und Scoring-Dienstleister berechtigt. Die Weitergabe an Auskunftsstellen ist zulässig, wenn dies der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Zwecksetzung dienlich ist. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzungen gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28 a BDSG. 12.5 Daten aus Sperrstufenverfahren werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der DB Regio AG, Region Südbaden mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die DB Regio AG, Region Südbaden berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugeordnet wurde, ist vom Nutzer getrennt zu halten.

14. Haftung der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Eingriffe, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine Fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen die Verantwortung noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Auskunftsstellen/Mail-Adressen zu richten.

DB Regio AG, Region Südbaden
Region Südbaden
Bahnhofallee 7a
79098 Freiburg (Brgr)

Anlage 10 Stadtbus Engen: Sondertarif

Für die Stadtbuslinie 308 gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VHB und folgende zusätzliche Fahrpreise der Stadtwerke Engen GmbH (City-Tarif).

**Neue Tarife für die Cityfuchs-Linien 308
ab dem 01.01.2020****Einzelkarten**

Schüler, einfache Fahrt ermäßigt	1,40 €
Erwachsene, einfache Fahrt	1,80 €

Monatskarten

Schüler	21,00 €
Erwachsene	28,00 €

Jahreskarten

Schüler	210,00 €
Erwachsene	280,00 €

Anlage 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket Deutschland

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde speziell für das HandyTicket.
- 1.2 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem Nutzer (registrierte Kunden und Gastnutzer) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bargeldlos per mobilem Endgerät zu erwerben.
- 1.3 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom Public Transport Ticketing Solutions GmbH, Hamburg, und eines Finanzunternehmens, der LogPay Financial Services GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- 1.4 **Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige).** Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2 Anmeldung (Vertragsabschluss)

- 2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte bei der DB Regio AG, Region Südbaden registrieren:

- Handy-Nummer,
- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der DB Regio AG

Zum Kauf eines HandyTickets ist außerdem die Hinterlegung mindestens einer gewünschten Zahlungsweise entsprechend Ziffer 6 erforderlich. In Abhängigkeit der gewählten Zahlungsweise sind weitere Angaben erforderlich.

Der Nutzer verpflichtet sich, seine gem. 2.1 hinterlegten Daten bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Die Registrierung und der Vertragsschluss erfolgen in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Einwilligung zum Vertragsabschluss oder dessen Fortführung zwischen Nutzer und der DB Regio

AG, Region Südbaden über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der DB Regio AG, Region Südbaden und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des ausgewählten gültigen Kontrollmediums sind, über die Zahlungsweise Prepaid am HandyTicket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.

2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die DB Regio AG, Region Südbaden ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insofern ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, dass ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.

Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten.

Die DB Regio AG, Region Südbaden übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

3 Widerrufsbelehrung

3.1 Sofern der Nutzer ein Verbraucher ist und der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde, steht dem Nutzer das unten beschriebene gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

DB Regio AG, Region Südbaden
Bismarckallee 7a, 79098 Freiburg (Brsg)

Fax:

E-Mail: info-suedbaden@deutschebahn.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/dbregiosb/login.html> elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht:

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2 Muster-Widerrufsformular:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
DB Regio AG, Region Südbaden
Bismarckallee 7a, 79098 Freiburg (Brsg)
Fax:
E-Mail: info-suedbaden@deutschebahn.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am:	_____
Erhalten am:	_____
Name des/der Verbraucher(s):	_____
Unterschrift des/der Verbraucher(s): (nur bei Mitteilung auf Papier)	_____
Datum:	_____
(*) Unzutreffendes streichen.	

4 Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der DB Regio AG, Region Südbaden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Kundenportal bzw. Web-App oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die DB Regio AG, Region Südbaden kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.

4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die DB Regio AG, Region Südbaden insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen am HandyTicket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies der DB Regio AG, Region Südbaden nicht mitgeteilt hat oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die DB Regio AG, Region Südbaden wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.

4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5 HandyTicket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom

- Nutzer angemeldete mobile Endgerät gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum **sofortigen** Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
- 5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 6.2.5 und 6.3.8 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den die DB Regio AG, Region Südbaden ihren Anspruch abtritt.
- 5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerätes mit der registrierten Telefonnummer und einem amtlichen Lichtbildausweis bzw. dem im Ticket angegebenen Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (mobiles Endgerät und amtlicher Lichtbildausweis bzw. Kontrollmedium).
- 5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgerätes, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Kontrollmediums.
- 5.5 Nach Fahrtantritt über das mobile Endgerät erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.
- 5.6 Tickets auf dem mobilen Endgerät gelten nur für den im Ticket angegebenen Nutzer in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis bzw. in Verbindung mit dem im Ticket angegebenen Kontrollmedium. Unbenommen davon kann der Nutzer weitere Tickets für Mitreisende erwerben, sofern dies die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände zulassen oder vorsehen.
- 5.7 Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- 5.8 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6 Zahlungsweisen und Abrechnung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- Abrechnung über SEPA-Lastschrift
- Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
- Abrechnung über Prepaid durch eigenständige Überweisung
- Abrechnung über Prepaid durch Überweisung per giro pay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlungsweisen besteht nicht. In Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlungsweisen besteht nicht.

- 6.1.2 Der Einzug der Forderung über SEPA-Lastschrift erfolgt durch LogPay Financial Services GmbH in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Zahlungsdienstleister des Nutzers. Bei Zahlung über einen anderen Anbieter gelten die vertraglichen Fristen des jeweiligen Anbieters.
- 6.1.3 Der Nutzer hat nach Kauf des Tickets die Quittung sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem jeweiligen Ticketkauf gegenüber der DB Regio AG, Region Südbaden vorzubringen. Die Quittung wird nach jeder Ticketbestellung per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt. Zusätzlich können registrierte Nutzer die getätigten Ticketkäufe elektronisch über das Kundenportal unter „Meine Tickets“ einsehen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

6.2 Zahlung per SEPA-Lastschrift bei registrierten Nutzern

- 6.2.1 Bei Wahl der Zahlungsweise SEPA-Lastschrift sind personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift in Deutschland, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlungsweise ermächtigt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Finanzunternehmen, Zahlungen von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von dem Finanzunternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt. Die Zahlungsweise SEPA-Lastschrift steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- 6.2.2 Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme an der SEPA-Lastschrift erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und IBAN, International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im HandyTicket-System einzutragen. Der Nutzer erhält bei der SEPA-Lastschrift eine Vorabankündigung (Prenotification) durch das Finanzunternehmen über Einziehungstag und -betrag. Der Nutzer erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.
- 6.2.3 Der Nutzer verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Nutzer hiermit gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Nutzers, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an das Finanzunternehmen postalisch zurückschicken muss. Sofern der Nutzer nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- 6.2.4 Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen

Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

6.3 Zahlung per Kreditkarte bei registrierten Nutzern

6.3.1 Die Abrechnung der gekauften Tickets über die Kreditkarten ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden derzeit nicht akzeptiert.

6.3.2 Während des Registrierungsvorgangs oder bei nachträglicher und zusätzlicher Angabe einer Kreditkarte werden die folgenden Kreditkartendaten des Nutzers erfasst

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
- Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen. Die Zahlungsweise Kreditkarte steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

6.3.3 Im Rahmen der erstmaligen Angabe der Kreditkartendaten werden diese geprüft. Dabei werden die vom Nutzer angegebenen Daten an seinen Zahlungsdienstleister übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 Euro angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

6.3.4 Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Nutzer eine entsprechende Fehlermeldung.

6.3.5 Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.

6.3.6 Sofern der Zahlungsdienstleister des Nutzers das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch bei der Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Nutzers das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen, wird dieser Punkt übersprungen.

6.3.7 Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.

6.3.8 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

6.3.9 Die eingereichten Forderungen, welche aus dem Kauf von Tickets resultieren, erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Zahlungsdienstleisters als Gesamtbetrag in Euro.

6.4 Zahlung per Kreditkarte bei Gastnutzern ohne Registrierung (Direktkauf)

6.4.1 Die Abrechnung der gekauften Tickets über die Kreditkarten ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden derzeit nicht akzeptiert.

6.4.2 Während des Registrierungsvorgangs oder bei nachträglicher und zusätzlicher Angabe einer Kreditkarte werden die folgenden Kreditkartendaten des Nutzers erfasst

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
- Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen. Die Zahlungsweise Kreditkarte steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

6.4.3 Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Nutzer eine entsprechende Fehlermeldung.

6.4.4 Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.

6.4.5 Sofern der Zahlungsdienstleister des Nutzers das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch bei der Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Nutzers das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen, wird dieser Punkt übersprungen.

6.4.6 Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.

6.4.7 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

6.4.8 Die eingereichten Forderungen, welche aus dem Kauf von Tickets resultieren, erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Zahlungsdienstleisters als Gesamtbetrag in Euro.

6.5 Zahlung per Prepaid durch Überweisung (Vorauszahlung) bei registrierten Nutzern

6.5.1 Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen aus Ticketkäufen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.

6.5.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich. Prepaid steht auch beschränkt geschäftsfähigen Personen über 16 Jahren zur Verfügung; die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist einzuholen.

- 6.6 Zahlung per Prepaid durch Überweisung über giropay (Vorauszahlung) bei registrierten Nutzern**
- 6.6.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Giropay ist die Teilnahme des Zahlungsdienstleisters des Nutzers am Giropay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl oder der BIC des Zahlungsdienstleisters des Nutzers im Rahmen des Giropay-Abwicklungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob sein Zahlungsdienstleister am Giropay-Verfahren teilnimmt. Ferner muss der Nutzer für das OnlineBanking-Verfahren bei seinem Zahlungsdienstleister zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über Giropay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben oder einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.
- 6.6.2 Hat der Nutzer diese Zahlweise gewählt, kann er mittels giropay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro über das OnlineBanking-Verfahren seines Zahlungsdienstleisters von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen aus Ticketkäufen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Konto des Nutzers überwiesen.
- 6.6.3 Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giropay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.
- 7 Sperrungen**
- 7.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des mobilen Endgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die DB Regio AG, Region Südbaden unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
- 7.2 Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt in Form einer E-Mail oder mit einer SMS-Benachrichtigung. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.
- 7.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in Form einer Zahlungserinnerung durch das Finanzunternehmen über die erfolgte Sperrung informiert.
- 8 Datenschutz**
- 8.1 Die mit der Teilnahme am HandyTicket verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen von der der DB Regio AG, Region Südbaden und/oder den Dienstleistern verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des Ticketservices im Handy Ticket Deutschland dienen. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind insbesondere die Einwilligung zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sowie die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der verantwortlichen Stelle oder die Wahrung eines berechtigten Interesses. Bei personenbezogenen Daten wird zwischen personenbezogenen Daten (siehe 2.1), Nutzungsdaten(z. B. Kaufzeitpunkt, Ticketart) und Umsatzdaten unterschieden.
- 8.2 Die DB Regio AG, Region Südbaden bzw. die Dienstleister löschen die erhobenen (personenbezogenen) Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer beendet ist, er von seinem Recht auf Löschung Gebrauch gemacht hat, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind

und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten in der Regel 6 bis 10 Jahre) oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

- 8.3 Die DB Regio AG, Region Südbaden kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt.

Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

- 8.4 Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlungsweisen im Rahmen des Bezahlvorgangs von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung, Kreditkartendaten, Mobilfunknummer sowie Daten zu Ihren jeweiligen Ticketkäufen) und alle Änderungen werden zum Zwecke des Verkaufes und der Abtretung unserer Forderungen gegen Sie, welche im Zusammenhang mit Ihrem Ticketkauf entstehen, an die LogPay Financial Services GmbH weitergegeben.

Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO. Das berechtigte Interesse auf unserer Seite besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. Das berechtigte Interesse auf Seiten der LogPay Financial Services GmbH besteht in der Erhebung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

Sie können der Übermittlung dieser Daten an die LogPay Financial Services GmbH jederzeit widersprechen, allerdings ist dann keine Bestellung mehr über den elektronischen Vertriebskanal möglich.

Die datenschutzrechtlichen Informationen der LogPay Financial Services GmbH können Sie unter https://landingpage.logpay.de/mobility_dsgvo_2018/ abrufen.

- 8.5 Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der vom Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

- 8.6 Daten aus Sperrlisteneinträgen werden sechs Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

9 Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

10 Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbände noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Eine etwaige Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten wird von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannte Anschrift/Mail-Adresse zu richten:

DB Regio AG, Region Südbaden
DB Regio AG
Region Südbaden
Bismarckallee 7a
79098 Freiburg (Brsg)